

Ordnungsmaßnahmen im Sinne §55 und 56 der Grundschulordnung

Erzieherische Maßnahmen im Sinne § 55 GSchO bei Störungen im Unterricht, Regelverstößen während der Pausen und auf dem Schulgelände

- Stufe 1: Lehrer:in ahndet den Regelverstoß durch Gespräche, Ermahnungen, Besinnungsaufgaben oder Ähnliches. Die Eltern werden informiert.
- Stufe 2: Nach dreimaliger schriftlicher Information findet ein Lehrer-Eltern-Gespräch statt. Dieses wird dokumentiert und in der Schülerakte bis zum Ende der Grundschulzeit aufbewahrt.

Ordnungsmaßnahmen im Sinne § 56 GSchO

1. Lehrer:in untersagt die Teilnahme der laufenden Unterrichtsstunde. Schüler:in wird in einer anderen Klasse beaufsichtigt. Eltern werden schriftlich informiert.
2. Schriftlicher Verweis durch die Schulleitung
3. Ausschluss vom laufenden Unterrichtstag (Kind muss abgeholt werden) oder Ausschluss an sonstigen Unterrichtsveranstaltungen durch die Schulleitung – Schriftliche Information der Eltern
4. und 5. Bei weiteren Verstößen werden Klassenkonferenz und Schulleitung über weitere Ordnungsmaßnahmen beraten. Ein Schulausschluss angedroht oder vollzogen werden - Schriftliche Information der Eltern

Sachschäden

- Wird Schuleigentum oder das anderer zerstört, entwendet oder unbrauchbar gemacht, so haften die Eltern und müssen den Schaden ersetzen.